

BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 567. Sitzung am 4. August 2021

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2021

1. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01734 in den Abschnitt 1.7.2 EBM

01734 Zuschlag zur Gebührenordnungsposition 01732 für das Screening auf Hepatitis-B- und/oder auf Hepatitis-C-Virusinfektion gemäß Teil B. III. der Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie

41 Punkte 4,56 €

Die Gebührenordnungsposition 01734 ist bei Versicherten ab dem vollendeten 35. Lebensjahr einmalig berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungspositionen 01734 und 01744 sind insgesamt nur einmal berechnungsfähig.

2. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01744 in den Abschnitt 1.7.2 EBM

01744 Screening auf Hepatitis-B- und/oder auf Hepatitis-C-Virusinfektion im Rahmen der Übergangsregelung gemäß Teil B. III. § 7 der Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie

41 Punkte 4,56 €

Die Gebührenordnungsposition 01744 ist bei Versicherten ab dem vollendeten 35. Lebensjahr berech-

nungsfähig, sofern im Zeitraum zwischen 13. Februar 2018 und 30. September 2021 eine Gesundheitsuntersuchung nach der Gebührenordnungsposition 01732 durchgeführt wurde und gemäß Teil B. I. § 2 der Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie aktuell kein Anspruch auf eine Gesundheitsuntersuchung besteht.

Die Gebührenordnungspositionen 01734 und 01744 sind insgesamt nur einmal berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01744 ist zeitlich befristet vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. Dezember 2023.

3. Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 01734 und 01744 in die Präambeln 3.1 Nr. 3, 13.1 Nr. 6, 31.2.1 Nr. 8 und 36.2.1 Nr. 4

4. Aufnahme von Gebührenordnungspositionen in den Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
01734	Screening auf Hepatitis-B- und/oder auf Hepatitis-C-Virusinfektion	3	2	Tages- und Quartalsprofil
01744	Übergangsregelung Screening auf Hepatitis-B- und/oder auf Hepatitis-C-Virusinfektion	3	2	Tages- und Quartalsprofil

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2024

-
- 1. Streichung der folgenden Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01734 im Abschnitt 1.7.2 EBM**

~~Die Gebührenordnungspositionen 01734 und 01744 sind insgesamt nur einmal berechnungsfähig.~~

- 2. Streichung der Gebührenordnungsposition 01744 im Abschnitt 1.7.2 EBM**
- 3. Streichung der Gebührenordnungsposition 01744 in den Präambeln 3.1 Nr. 3, 13.1 Nr. 6, 31.2.1 Nr. 8 und 36.2.1 Nr. 4**
- 4. Änderungen im Anhang 3 zum EBM**

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
01744	Übergangsregelung Screening auf Hepatitis-B- und/oder auf Hepatitis-C-Virusinfektion	3	2	Tages- und Quartalsprofile

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2024

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Durch den Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses in seiner Sitzung am 20. November 2020 über eine Änderung der Richtlinie über die Gesundheitsuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten (Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie) haben Versicherte ab dem vollendeten 35. Lebensjahr im Rahmen der Inanspruchnahme einer allgemeinen Gesundheitsuntersuchung einmalig Anspruch auf ein Screening auf eine Hepatitis-B-Virusinfektion und einmalig auf ein Screening auf eine Hepatitis-C-Virusinfektion.

Die Gebührenordnungsposition (GOP) 01744 im Abschnitt 1.7.2 EBM bildet das Screening auf eine Hepatitis-B- und/oder eine Hepatitis-C-Virusinfektion im Rahmen der Übergangsregelung gemäß Teil B. III. § 7 der Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie ab. Die GOP 01744 ist zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2023.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschlussteil B erfolgt die Streichung der GOP 01744 im Abschnitt 1.7.2 EBM. In diesem Zusammenhang wird als Folgeanpassung die auf die GOP 01744 bezogene Anmerkung zur GOP 01734 gestrichen.

4. Inkrafttreten

Der Beschlussteil B tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft.